

mann nach dem Tode
er Familie ganz oder
solange er bedürftig
bei der Witwenrente
sicherten Vaters seine
iner Versicherten ihre
bene wegen Erwerbs-
e, erhalten auch die
n der Ehemann sich
aft ferngehalten und
r wenn zur Zeit des
sich der väterlichen

er Vollendung des 18.
für jede Waise 1/2,
überstehen Witwen-
Ruhegeldes des Er-

nterlebensrenten
monaten
ehenden Gehaltsklassen
stlichen Versicherten)

in Mark

te | jeder Waisenrente
gesdauer von Jahren

Table with 4 columns: 50, 10, 15, 50

Table with 4 columns: 50, 10, 15, 50. Contains numerical data for various categories.

versicherungspflichtigen
Fortsetzung
risikalt oder der Er-
3 beantragen
ft auf Ruhegeld und
rag der Berechtigten
in späteren Zeitpunkt

der Versicherungsfall
ab 15 Jahren nach
rück auf Leistungen
fahres nach dem Tode
ils solche nicht vor-
in ein Anspruch auf
ten Beiträge zu. Bei
rückgewährt.

zur Bewältigung ein-
Zahl der Beitrags-
ondere in der Unter-
iner Genesungsanstalt
in dann ein tägliches
atsbeitrags, solange
Rechtsanspruchs fort-
des Heilverfahrens
t ganz oder teilweise
Grund entzieht und
smfähigkeit beseitigt

ten ist die Erfüllung
und von 60 Beitrags-
die Hinterbliebenen-
niger als 60 Beitrags-
1, so erhöht sich für
auf 90 und für das
Hinterbliebenenren-
n nach dem Inkraft-
zeit für die Hinter-
tragsmonaten. Doch
Ruhegeld berechnet,
entrichteten Beiträge
Einzahlung der ent-
3 Jahre nach dem
vorhergehender ärzt-
bestimmte Pensions-
Einzahlung der ent-
zeit angerechnet.

s, wenn während der
gen, in welchem der
s 8 und nach diese
gelegt worden sind
kommenden An-
Als Beitragsmonate
zur Erfüllung der
eingezogen gewesen
sine Berufstätigkeit

rade 173.

fortzusetzen, oder zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehr-
anstalt besucht. Das Erlöschen der Anwartschaft kann dadurch rückgängig
gemacht werden, daß im Laufe des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr
der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsbüßer folgt, diese nach-
gezahlt wird. Innerhalb derselben Frist können auch, solange die Warte-
zeit noch nicht erfüllt ist, die rückständigen Beiträge gestundet werden.
Sind mehr Pflichtbeiträge geleistet, als zur Aufrechterhaltung der Wartezeit
erforderlich ist, können die überschüssigen Beiträge auf die gestundeten
angerechnet werden, so daß die erloschene Anwartschaft wieder auflieft.

Entziehung und Ruhen der Leistungen. Ruhegeld, das wegen Berufs-
unfähigkeit bewilligt ist, wird entzogen, wenn der Berechtigte nicht mehr
berufsunfähig ist. Das Ruhegeld ruht (gelangt nicht zur Auszahlung) neben
Rente, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligt sind, oder
neben Gehalt oder Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender
Beschäftigung, soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld zuzüglich Rente oder
Ruhegeld zuzüglich Arbeitseinkommen zusammen den Jahresarbeitsverdienst
übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge
entspricht. Zur Berechnung des Durchschnitts ist für jeden Monatsbeitrag
das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienst der
Gehaltsklasse in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet
ist, für Gehaltsklasse A der Betrag von 450 M. — Die Hinterbliebenenrenten
ruhen neben Rente auf Grund der Reichsversicherungsordnung, soweit beide
zusammen 1/2 des dargelegten Durchschnittsbetrags übersteigen. Das eigene
Arbeitseinkommen des Hinterbliebenen kommt nicht in Betracht. — Ruhe-
geld und Rente ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr
als einem Monat verbüßt oder in einer Besserungsanstalt oder einem Arbeits-
haus untergebracht ist, oder sich ohne Zustimmung des Rentenausschusses
im Ausland aufhält.

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet,
werden Ruhegeld und Renten nicht gewährt. — Wer sich vorsätzlich berufs-
unfähig macht, verliert den Anspruch auf Ruhegeld. Es kann ihm ganz
oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte sich die Berufsunfähig-
keit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein
Verbrechen oder Vergehen ist, zugezogen hat. — Empfänger von Ruhegeld
oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus
oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. — Trunksüchtigen
können an Stelle der Barzahlungen Sachleistungen gewährt werden; sie können
auch in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werden. — Berechtigte, die
ihren inländischen Wohnsitz aufgeben, können mit der Hälfte des Kapital-
verdienstes der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. — Ruhegeld und
Rente werden monatlich im voraus dem Berechtigten durch die für seinen
Wohnort zuständige Postanstalt ausbezahlt. — Die Ansprüche aus der Ver-
sicherung können nur im beschränktem Umfang übertragen, verpfändet, ge-
pfändet und aufgerechnet werden.

Geldentmachung der Ansprüche. Anträge auf Leistungen sind unter
Beifügung der Beweismittel beim Rentenausschuß zu stellen. Anträge auf
Einleitung eines Heilverfahrens gibt der Vorsitzende nach Klarstellung des
Sachverhalts an die Reichsversicherungsanstalt zur Entscheidung ab. Bei
den andern Leistungen liegt dem Vorsitzenden zunächst die Vorbereitung der
Sache ob; er hat das Recht zur Beweisaufnahme, auch zu eidlichen Ver-
nehmungen von Zeugen und Sachverständigen. Handelt es sich um Ruhe-
geld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, um Leibrente, Hinterbliebenen-
rente, Abfindung oder Erstattung, entscheidet der Vorsitzende allein, in den
andern Fällen ist mündliche öffentliche Verhandlung unter Zuziehung von
je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anzusetzen. Ent-
scheidung nach Stimmmehrheit. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher
mit Gründen versahener Bescheid erteilt. — Gegen den Bescheid des Renten-
ausschusses oder des Vorsitzenden stellt dem Antragsteller und der Reichs-
versicherungsanstalt binnen einem Monat nach der Zustellung die Berufung
an das Schiedsgericht zu, das auf Grund mündlicher Verhandlung unter Zu-
ziehung von je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten entscheidet;
zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit je eines Beisetzers aus beiden
Gruppen. — Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen einem
Monat die Revision an das Oberschiedsgericht zulässig. In der Sache ist nach
Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente, Hinterbliebenenrente,
Abfindung oder Erstattung und Kosten des Verfahrens handelt. Die Revision
kann sich nur darauf stützen, daß das angefochtene Urteil auf der Nicht-
erfüllung oder unrichtigen Anwendung des beschriebenen Rechts oder
auf einem Verstoß wider den klaren Akteninhalt beruhe oder daß das Ver-
fahren an wesentlichen Mängeln leide. — Das gesamte Verfahren ist kosten-
los. Durch Mißwillen, Verschleppung oder Irreführung verursachte Kosten des
Verfahrens können hingegen dem Antragsteller ganz oder teilweise auferlegt
werden. — Alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Be-
schreibungen, die im Interesse der Versicherung zwischen der Reichsver-
sicherungsanstalt und den Arbeitgebern, den Versicherten oder deren Hinter-
bliebenen erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Merkmale der Reichsversicherungsanstalt für die Entziehung

- 1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine
Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des
Gesetzes). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 310 a. a. O.).
2) Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung — erstmalig als-
bald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — eine Nachweisung (§ 181 a. a. O.)
über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge
aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichs-
versicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, einzusenden.
Hierzu sind die Vordrucke bei der Ausgabestelle für die Angestelltenversiche-
rung seines Sitzes zu entnehmen. Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige
Vordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Vor-
drucke oder Einlagevordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abge-
geben werden, zur Verwendung. In die Nachweisung sind die Angestellten
in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, ein-
zutragen.
3) Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des
Monats (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) Postkarten-
Vordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt
werden.
4) Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt
mit Zustimmung des Reichskanzlers den Postcheckverkehr für die Beitrags-
einzahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorge-

schrieben (siehe auch weiter unten Nr. 8). Hiernach sind die aus den
Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des
auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem
Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postcheckamt in Berlin zu
überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Überweisungformulare
eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig
frühzeitig abhebt. Die Erläuterungen zur Ausstellung und Benutzung sind auf
der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte
findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme
dient und auszufüllen ist.

5) Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien
während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vor-
heriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt
werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt
werden.

6) Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die
Veränderungen angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vor-
herige Beitragssumme darstellen. Veränderungen sind dann gegeben, wenn
Angestellte a. aus dem Dienst ausscheiden (Abgang); b. in den Dienst neu
eingestellt werden (Zugang); c. Gehaltsänderungen erfahren, die den An-
gestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden: a. bei
monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person
des Angestellten handelt; b. bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für
Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Ein-
zahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein
Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Änderung in dem gezahlten
Entgelt eintritt.

7) Zu den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die
ersten Meldungen zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Ein-
teilung zu Nr. 6 unter a (Zugang), b (Abgang) und c (Gehaltsänderung) ge-
sondert aufzuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses
durch Berichtigung des auf den Postcheckformularen unter der Kontroll-
übersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. Die Veränderungs-
anzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr,
an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben.

8) Die Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt hat
der Arbeitgeber in der Versicherungsakte durch Enttragung des Betrags
und Beischrift seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch
Stempel zu vermerken. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten An-
gestellten (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Ein-
zahlung der fälligen Beiträge, unmittelbar auf das Postcheckkonto (Nr. 4), von
der Reichsversicherungsanstalt beziehen.

9) Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an
den verschiedenen Orten beschäftigen, können die Beiträge von
dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine
besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., s. Nr. 2) an die Reichsversicherungs-
anstalt einreichen.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankenversicherungspflichtigen Personen nicht Pflichtmit-
glied einer Betriebs- oder Innungskasse sind, sind sie ohne weiteres Mitglieder
der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben Jede von ihnen beschäftigte Person, die auf
Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage
nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Ortskrankenkasse anzumelden
und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
dieses abzumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb
3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur
Invalidenversicherung klebt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwen-
dung Sorge tragen kann. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine
Geldstrafe nach sich.

1. Berechtig, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind, sofern
sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke
des Kasens ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamt-
einkommen zweitausendhundert Mark übersteigt:
a. Versicherungsfreie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
b. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsver-
hältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
c. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben
regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungsplatz beschäftigten.

2. Nicht beitragsberechtigt sind Personen, die das 60. Jahr vollendet
haben. Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesund-
heitszeugnisses des Kassanarztes abhängig, das der Anmeldung beigefügt
sein muß.

3. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Versicherungs-
berechtigte zu tragen. Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich
Marktstraße 44 und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen
von Erkrankungen wochentags von 8—2 Uhr. E. Spr. III. 3604.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Maschinenfabrik
Monek & Hambröck, für den Eisenbahndirektionsbezirk Altona, für die Heeres-
verwaltung, bezüglich der in den Betrieben des IX. Armeekorps beschäftigten
Personen und für die Angestellten und Arbeiter der Stadt Altona.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung, die Kupfer-
schmiede-Innung und die Bäcker-Innung errichtet.

Ersatzkassen:
Allgem. Krankenkasse, Gustavstraße 25.
Hamburg-Altonaer Arbeiterkrankenkasse, Neuburg 21.
„Germania“, Königstraße 75.

Mitglieder von Ersatzkassen können auf ihren rechtzeitig gestell-
ten Antrag von der Zugehörigkeit zu den Orts-, Betriebs- oder
Innungskrankenkassen befreit werden.

Zuschußkassen:
Krankenkasse für Barbier- und Friseurgehilfen, Allee 200.
„Militärische Kameradschaft“, Gobenstraße 18.
„Militärische Bruderschaft“, gr. Weststraße 54.
„Militärische Bruderschaft von Bahrendorf und Umgegend“, Kreuzweg 114
Kaufmännische Krankenkasse von 1884, gr. Berstraße 266.
Große Vereinskrankenkasse, Brigittenstraße Altona 2.
„Der treue Bestand von 1866“, gr. Freiheit 45.

Verkehrswesen.

Altonaer Freibezirk,
eröffnet am 3. Februar 1902. Der im Süden der Stadt Altona belegene Land-
streifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Teil der Elbe bildet
den Freibezirk im Sinne des § 107 des Vereinszollgesetzes. Zu diesem Zweck
ist der frähe Stadteil sowohl auf der Landseite als auf der Wasserseite

zollseiner unermengt. Die zum Verkehr notwendig bleibenden Lücken werden
zollamtlich bewacht. Der abgeschlossene Bezirk ist zollamtlich als Ausland
zu behandeln. Innerhalb des Freibezirks bleibt der Schiffsverkehr, die
Löschung, Einladung, Lagerung und Behandlung der Waren von der Zoll-
kontrolle befreit. Industriebetriebe (mit Ausnahme von Reparatur-Werk-

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

stätten für Seeschiffe), kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) und Wohnungen sind im Freiort untersagt. Kaufmännische Kontore dagegen werden zugelassen. Die Bearbeitung von Waren, die nicht unter den Begriff eines Industriebetriebes fällt, ist im allgemeinen innerhalb des Freiort erlaubt. Es muß jedoch jede beabsichtigte Bearbeitungsart vorher der Steuerbehörde zur allgemeinen Genehmigung angemeldet werden und bleibt der letzteren die Entscheidung über die Zulässigkeit vorbehalten. Verpackungen sind gestattet, doch steht auch hierbei der Zollbehörde das Recht zu, etwaige lediglich zum Zwecke einer Verkürzung der Zolleinnahmen erfolgende außergewöhnliche Verpackungen zu untersagen.

Die Vermietung von Räumen im Freiort von Seiten der Stadtgemeinde, der Altonaer Qual- und Lagerhaus-Gesellschaft und der Waren-Kredit-Anstalt muß kündbar durch schriftlichen Vertrag geschehen. Der Mieter hat über alle diejenigen Waren, welche in den Lagerräumen des Freiort zur Lagerung kommen, kaufmännische Bücher zu führen, aus welchen der Bestand der Lager jederzeit ersichtlich ist. Die Bücher müssen den Oberbeamten der Zollverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Beamten der Zollverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu allen Räumen innerhalb des Freiort, so lange diese Räume offen sind oder in denselben gearbeitet wird. Der Zollverwaltung ist jede gewünschte Auskunft bezüglich des Güterverkehrs bereitwillig zu erteilen. Der Mieter hat nach Kräften dafür zu sorgen, daß von den gemieteten Räumen aus keine Hinterziehungen der Zölle und Reichsteuern vorgenommen werden, daß von denselben kein Kleinhandel betrieben wird und daß in denselben keine unerlaubte Bearbeitungen oder Verpackungen vorgenommen werden. Jeder Mieter hat seine Angestellten und Arbeiter auf sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten und die zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen unverzüglich der Zollbehörde anzuzeigen. Der Mieter sowohl als seine Angestellten und Arbeiter dürfen innerhalb des Freiort nur aus dem freien Verkehr des Zolllandes herkommende oder vorher verzollte Gegenstände zum persönlichen Gebrauche oder Verbrauch verwenden. Auf das geschäftsmäßige Probieren unverzollter Waren erstreckt sich vorstehende Beschränkung nicht. Der Mieter hat sich für jeden Einzelfall, in welchem er sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen sollte, einer von der Zollbehörde endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswege einzuleitenden Strafverfahrens, zu unterwerfen. Ist das Zuwiderhandeln auf ein Verschulden eines Angestellten oder Arbeiters des Mieters zurückzuführen, so ist der betreffende Angestellte oder Arbeiter, abgesehen von der verwirkten Konventionalstrafe und unbeschadet des gegen ihn etwa einzuleitenden Strafverfahrens, auf Erfordern der Zollbehörde sofort zu entlassen. Sofern ein Mieter oder Altermieter wegen Zolldefraudation mit Strafe belegt ist, kann die Zollbehörde jederzeit die Ausweisung desselben aus dem Freiort fordern.

Die Ausrüstung und Verproviantierung der Seeschiffe von Lagern innerhalb des Freiort aus ist gestattet; doch darf die Lieferung der Waren nur auf Grund schriftlicher Bestellung der Rhederer erfolgen. Untersagt ist

allen Inhabern einer Lade- oder Lagerstelle, innerhalb des Freiort Waren irgend welcher Art oder Menge an die Mannschaften der Seeschiffe, an Führer oder Mannschaften der Flußfahrzeuge, an Hausierer, Trödler, Handlungs- oder Gewerbeschäfte oder an die im Freiort beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verschenken. Unter Kleinhandel wird der Verkauf oder die Lieferung von Waren jeglicher Art in Mengen von weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 25 Liter verstanden. Indessen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waren von dem Verkäufer versandt und von demselben der Zollstelle des Freiort zur Abfertigung vorgeführt werden, b) wenn die Waren zur Ausrüstung oder Verproviantierung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waren an den Inhaber eines Lagers im Freiort verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem bei seinen Büchern aufzubewahrende schriftliche Erklärung beibringt, daß die Waren nicht zum Verbrauch im Freiort bestimmt sind; d) bei der Aushändigung von Proben, die aber, wenn sie zollpflichtig und zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bezw. zur späteren Verzollung zollamtlich angeschrieben werden müssen; e) bei kaufmännischen öffentlichen Auktionen.

Für die Zollaufsicht im Freiort ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der im Freiort befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der zollamtlichen Abfertigung das Eigentumsrecht des Disponenten an der betreffenden Ware zu prüfen. Die Zeit der Löschungen und Arbeiten innerhalb des Freiort ist unbeschränkt.

An der Außenseite der Dued'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge anliegen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freiort bestimmt sind. Den für den Freiort bestimmten Schiffen wird das Liegen an der Außenseite der Dued'Alben nur im Falle des anerkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter besondere amtliche Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Verkehr mit Waren ist beim Eintritt in den Freiort und beim Verlassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Alle zum Ausgang aus dem Freiort abgeleiteten Waren sind alsbald nach besonderte Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freiort zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen derartige Waren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freiort unter zollamtlichen Verschluss oder auf Kosten des Disponenten unter zollamtliche Bewachung genommen werden.

Zuwendungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freiort werden soweit nicht die Strafen der §§ 194 bis 151 des Vereinsgesetzes Anwendung finden oder etwa Konventionalstrafen festzusetzen sind, nach § 152 des bezeichneten Gesetzes mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M. geahndet.

Exemplare des Regulativs für den Freiort Altona sind im Hafensbureau erhältlich.

**Verzeichnis der in Altona behelmerten Seeschiffe.**

Imm. Nr.	Name des Schiffes	Gattung	Größe (Tragfähigkeit)		Reeder	Kapitane
			Kubikmeter Netto	Brit. Reg.-Tons Netto		
1	Alwine & Mora	Besahn-Ewer	92,8	32,7	Köser, Heinrich, Altona	Der Reeder
2	Johanna	„	102,6	36,59	E. J. H. Jansen, Altona	Der Reeder
3	Cecilia	Zweimast-Ewer	79,4	28,4	„	Der Reeder
4	H. D. J. Wagner	Motorschoner	312,6	120,94	Deutsche Frachtschiffahrt-Gesell. m. B. H. Altona	Eden, Westbändler-Eden
5	Wilhelmine	„	262,2	92,35	„ Dieselbe	„
6	Welle	Lustjacht	25,1	8,87	Frisch, Albert jr., Berlin	Stehr, S., Blankenese
7	Stella Maria	„	42,1	14,88	Charles Wolff, Altona	Der Reeder
8	Fritz	Kastenschute	174,2	61,49	Offene-Handelsgesellsch. H. F. Harms & Sohn, Altona	Müller, Heinrich, Altona Heilmann, Herm., Altona
9	Hans	„	173,8	61,17	„ Dieselbe	„
10	Altona	Schraubendampfer	156,9	55,88	V. Appen, A. (Korr.), Altona	„
11	Proteus	„	159,1	56,47	Cohrs, Joh. (Korr.), Altona	Kreft, K., Finkenwärder
12	Dr. Ehrenbaum	„	177,7	62,14	V. Appen, A. (Korr.), Altona	Grabowsky, E., Finkenwärder
13	Borea	„	184,2	47,38	Mewes, Joh., (Korr.) in Altona	Nieckel, F., Blankenese
14	Altona	„	2817,5	994,58	Hamburg-Altonaer-Kohlen-Import-Gesellsch. m. B. H. in Altona	Matzen, M., Hamburg Siebert, W., Hamburg
15	Hamburg	„	1862,1	657,34	„ Dieselbe	Meyer, Hinr., Finkenwärder
16	Neptun	„	186,8	65,01	Mewes, Joh. (Korr.) in Altona	Loop, P., Finkenwärder
17	Gudrum	„	218,1	83,99	Popp, Hinrich in Altona	Eggertsdorf, H., Finkenwärder
18	Fischhändler	„	218,5	83,72	Altonaer Hochseefischeri A.-G., Altona	Leis, Emil, Altona
19	Fischhandel	„	249,6	87,99	„ Dieselbe	„
20	Johannes Thode	„	?	?	Ebeling, N., (Korr.) in Altona	„
21	N. Ebeling	„	?	?	„ Dieselbe	„
22	Johannes Vester	„	?	?	„ Dieselbe	„
23	Maria	Schleppdampfer	54,2 (brutto)	19,12 (brutto)	H. F. Harms & Sohn, Altona	Schacht, Johs., Hamburg
24	Glück Auf	„	25,8	9,16	Reinecke, Herm., Hamburg	Kern, C. W., Hamburg
25	Elisabeth	Kuff Tjalk	157,8	55,71	Speck, Cl. Chr., in Breilholz	Der Reeder

**Verschiedene Schiffsgelegenheiten.**

Bei Edmund Wachter, Fernspr. VIII, 1195, gr. Elbstr. 26: Fährhaus für Finkenwärder, Altenwärder, Cranz und Buxtehude, Verkehr der See- und Elbfischer.

Bei Friedr. Stamer, Fernspr. VIII, 1486, kl. Elbstr. 5-9: Schiffsgelegenheit nach Ochsenwärder, Fliegenberg, Buxtehude und Neuenfelde.

Bei Carl Cohrs, Fernspr. I, 3472, gr. Elbstr. 2-4: Schiffsgelegenheit nach Ochsenwärder täglich; nach Mollwärder und Tatenberg dreimal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; nach Moorwärder, Ochsenwärder und Rosenweide täglich.

Bei Heur. Kühnke, Fernspr. VIII, 1171, gr. Elbstr. 110, „Altonaer Fährhaus“: Verkehr der Elb- und Seeschiffer.

Bei J. Inzelmann, Fernspr. VIII, 1146, gr. Elbstr. 128: Annahme nach Syt, Amrum, Wyk a. Föhr und Helgoland; Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei Wilh. Schuldt, Fernspr. VIII, 1166, gr. Elbstr. 104: Dampfschiffe-Fährgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe, Schlepper-Annahme.

**Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.**

**Altonaer Dampfschiffbrücke:** Hamburg-Stade-Altländer Linie (Stader Dampfer), Schiffsgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe bis Wischhafen, im Sommer bis Cuxhaven.

**Fuhr- und Paketbeförderungen.**

**Grell's Paketfahrt.** Fernspr. I, 2767 und 2768. Täglich zweimalige Beförderung zwischen Altona, Hamburg mit allen Vororten und Wandsbek. Annahmestellen: H. C. M. Otto, Bahnenfeldstr. 128.

**Hamburg-Altonaer Paketwagen** durch den Fuhrmann Otto Ahrens, Misundstraße 7, fährt täglich. Annahme: Palmallee 32; in Hamburg: Bohnerstraße 23, K.

**Hamburg-Altona-Bahrenfelder Paketwagen.** Annahmestelle: Palmallee 32, Bei der Kirche 3 und Kathausmarkt 12.

C. J. Kruse, Straußstr. 9. Paket- und Güterbeförderung zwischen Hamburg-Altona, Großflotbek. Annahme: Palmallee 32.

**Ernst Tretau,** gr. Brunnenstr. 152. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona und Hamburg usw.

H. H. zwischen Al

Altona kl. Elbstr. 1

Blank 9 1/2-10 1/2 l Fuhrkute v

Paul nach Blank

Ernst nach Bahr Dockenhude

J. J. feld, Niens flotbek un

Aug. Holm, Wed

Herm. und von Freitag Fuhrkute l nach Barm fuhr 7 1/2 l und Freitag Fondt. Na Beammann, schlau: D

Verel förderung l

Werkl 4,54-6,44 a abends alle

Sonnt 9,44 alle 6

Die v straße beim markt Alto straße, Bu Besenbinde:

Zurüc hausmarkt, Marktstraße Endstation

Werk 7,12, von 7 8 Minuten.

Sonnt 9,18 alle 6

Werk 7,28 alle 5 abends alle

Sonnt alle 3 Min bis 12,10 n

Die : straße Alto Altona vor nach Ends

Fahrt

S

Die ( Linie 4,

Ab I zollernring

Ab A 8,09, 1,59 l 10 Minuten 20 Minuten

II

les Freibezirks Waren Seeschiffe, an Führer der, Handlung- oder ten Arbeiter zu ver- ten Kleinhandel wird Art in Mengen von Mengen von weniger a geringeren Mengen sandt und von dem- : vorgeführt werden, ung eines Seeschiffes ines Lagers im Frei- ) Verkäufer die, von lliche Erklärung bez- rick bestimmt sind; : sie zollpflichtig und t nach der Entnahme- ggeschrieben werden

rtspolizeibehörde zur für die Sicherheit leitung, vor der zoll- nenten an der Be- id Arbeiten innerhalb

solche Fahrzeuge an- ehen, welche für den- nten Schiffe wird, falle des anerkannten, t, und zwar nur mit r besondere amtliche r Verkehr mit Waren, desselben sowohl auf stimmten Durchgangs- abgefertigten Waren ht der Abfertigungs- s in Ausnahmefällen ihrer Entfernung aus osten des Disponenten

gultativs für den Frei- 53 des Vereinszölle- gen festzusetzen sind, fen bis zu 150 % ge- ona sind im Haf-

Kapitän

Reeder  
Reeder  
Reeder

Westhandelfahrn  
S. Blankenese  
Reeder

er, Heinrich, Altona  
mann, Herm., Altona  
genbaum, F., Altona  
K., Finkenwärder  
owsky, E., Finkenwär-  
el, F., Blankenese

en, M., Hamburg  
rt, W., Hamburg  
r, Hinr., Finkenwär-  
P., Finkenwärder  
rschicht, H., Finkenwär-  
Emil, Altona

cht, Johs., Hamburg  
C. W., Hamburg  
Reeder

änder Linie (Stad-  
a der Unterbe bis

sn.

zweimalige Beförde-  
und Wandsbek. Al-

an Otto Ahrens, Mis-  
a Hamburg; Bohner-  
nestelle: Palmallee 22,

erung zwischen Ham-

derung durch Paket-

raße 173.

H. Hunecke, Eulenstraße 37. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona, Hamburg usw.

Altona-Wandsbeker Paketwagen. Annahmestellen: Rathausmarkt 12, kl. Elbstr. 19, K., Palmallee 32 und Bei der Kirche 3.

Blankeneseer Paketwagen. J. C. Jensen, Nienstedten, täglich morgens von 9 1/2—10 1/2 Uhr, Palmallee 32, dann Flottbeker Chaussee 7; ferner durch die Fuhrleute von Ahnen und Lorenz Algwöwer, Bei der Kirche 3.

Paul Mell, Palmallee 22, täglich Fahrgelegenheit und Paketbeförderung nach Blankenese, Holm, Wedel, Schulau.

Ernst Schulz, Fsp. I. 3158, Palmallee 32. Tägliche Paketbeförderung nach Bahrenfeld, Othmarschen, Kleinflottbek, Großflottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Schulau und Wedel.

J. J. Dohm, Bei der Kirche 3. Tägliche Fahrgelegenheit nach Bahrenfeld, Nienstedten, Blankenese, Schulau, Wedel, Othmarschen, Groß- und Kleinflottbek und Wandsbek.

Aug. Engelke, Flottbeker Chaussee 7. Tägliche Fahrgelegenheit nach Holm, Wedel, Schulau und Blankenese.

Hermann Meyer, gr. Bergstraße 138. Paket- und Frachtwagen nach und von Elmshorn durch den Fuhrmann Krohn; Ankomst am Dienstag und Freitag um 7 Uhr morgens; Abfahrt mehrm. 3 Uhr an denselben Tagen. Fuhrleute Bauer und Pump; Dienstag, Donnerstag und Freitag nachm. 3 Uhr nach Barmstedt. Fuhrmann Bauer außerdem Montag, Ankomst 1 Uhr, Abfahrt 7 1/2 Uhr. Nach Petersen: Fuhrleute Schiffmann und Höper. Dienstag und Freitag nachm. Nach Stellingen und Pinneberg: täglich der Fuhrmann Fend. Nach Quickborn: Dienstag und Freitag nachm. durch den Fuhrmann Braumann. Nach Blankenese: täglich Fuhrmann Algwöwer. Nach Wedel-Schulau: Dienstags und Freitags.

Vereinigte Kofferträger, Altonaer Dampfschiffsbrücke. Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbische Dampfschiffe.

Strassenbahnen.

Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft.

Durch gr. Bergstraße Altona nach Borgfelde Hamburg: Grüne Schilder an Perrons und Seitenwänden.

Werktags: Ab Betriebsbahnhof: morgens 4.40, 4.50. Ab Fischersallee: von 4.54—6.44 alle 10 Minuten, 6.50, 6.58, 7.02, 7.08, von 7.14 morgens bis 10.00 abends alle 5 Minuten, von 10.00—11.24 alle 8 Minuten.

Sonntags: Ab Fischersallee: von 6.04—7.14 alle 10 Minuten, von 7.14 bis 9.44 alle 6 Minuten, von 9.44 morgens bis 11.24 abends alle 5 Minuten.

Die Wagen fahren von Fischersallee durch die Eulen-, Papen-, Bismarckstraße beim Hauptbahnhof Altona vorbei durch die gr. Bergstraße, Rathausmarkt Altona, Nobistor, Reeperbahn St. Pauli, Zeughausmarkt, Michaelisstraße, Burstah, Rathausmarkt, Steinstraße (Hauptbahnhof) Altmannstraße, Besenbinderhof nach Borgfelde-Claus-Grothstraße.

Zurück bis Graskeller denselben Weg, dann über die Steinwege, Zeughausmarkt, Reeperbahn, durch Nobistor Altona, Reichenstraße, gr. Bergstraße, Marktstraße, beim Hauptbahnhofe vorbei, Lobuschstraße, Arnoldstraße nach Endstation Fischersallee.

Durch Königstraße Altona nach Borgfelde Hamburg: Rote Schilder an Perrons und Seitenwänden.

Werktags: Ab Friedenseiche: 6.11, 6.21, 6.30, 6.41, 6.48, 6.55, 7.00, 7.07, 7.12, von 7.18 1/2 morgens bis 10.00 abends alle 5 Minuten, von 10.00—11.05 alle 8 Minuten.

Sonntags: Ab Friedenseiche: von 6.10—7.10 alle 10 Minuten, von 7.10 bis 9.48 alle 6 Minuten, von 9.48 morgens bis 11.05 abends alle 5 Minuten.

Von Borgfelde Hamburg nach Altona:

Werktags: Ab Borgfelde: 5.15, von 5.28—6.48 alle 10 Minuten, von 6.48 bis 7.28 alle 5 Minuten, von 7.28—7.58 alle 3 Minuten, von 8.00 morgens bis 10.50 abends alle 2 1/2 Minuten, von 10.50—12.10 nachts alle 4 Minuten.

Sonntags: Ab Borgfelde: von 6.48—7.58 alle 5 Minuten, von 7.58—9.58 alle 3 Minuten, von 9.58 morgens bis 10.50 abends alle 2 1/2 Minuten, von 10.50 bis 12.10 nachts alle 3 Minuten.

Die Königstraßenwagen fahren auf der Rückfahrt von der Reichenstraße Altona durch Grund, Königstraße, Behnhofstraße, beim Hauptbahnhof Altona vorbei über Lobuschstraße, Kronprinzenplatz, gr. und kl. Rainstraße nach Endstation Friedenseiche Ottensen.

Fahrtpreis für die ganze Strecke 10 Pfennig.

Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg.

Hauptbureau: Falkenried 7.

Die Gesellschaft betreibt in Altona folgende Linien:

Linie 1, Elibeck (Richardstraße)—Altona (Hohenzollernring bzw. Wrangelstraße-Othmarschen).

Ab Elibeck (Richardstraße): 6.11 bis 11.01 alle 10 Minuten bis Hohenzollernring; 6.11 bis 10.51, alle 20 Minuten bis Wrangelstraße-Othmarschen.

Ab Altona (Hohenzollernring): 7.09 bis 11.59 bis Richardstraße; 7.09 bis 8.00, 1.59 bis 8.59 und abends von 10.29 bis 12.19 bis Wandsbek-Marktplatz alle 10 Minuten (Werktags und Sonntags). Ab Othmarschen: 7.23 bis 11.53 alle 20 Minuten bis Richardstraße.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Linie 7, Barmbeck (Neuer Schützenhof) bzw. Barmbeck (Zoll)—Landungsbrücken—Altona (Hohenzollernring).

Ab Barmbeck-Neuer Schützenhof: morgens 6.30 bis abends 12.21 alle 20 Minuten.  
Ab Barmbeck-Zoll: morgens 6.26 bis abends 11.26 alle 10 Minuten.  
Ab Hohenzollernring: morgens 6.51 bis abends 11.54 alle 10 Minuten nach Barmbeck-Zoll, alle 20 Minuten nach Barmbeck-Neuer Schützenhof.

Linie 8, Barmbeck-Marktplatz—Lombardsbrücke—Altona-Ottenser Kirche.

Ab Barmbeck-Marktplatz: morgens 6.31 bis abends 12.01 alle 10 Minuten.  
Ab Ottenser Kirche: morgens 6.57 bis abends 12.27 alle 10 Minuten.

Linie 22, Bahrenfeld—Rödingsmarkt (über Friedensallee).

Ab Bahrenfeld-Marktplatz: morgens 6.10 bis abends 11.50 alle 10 Minut.  
Ab Rödingsmarkt nach Bahrenfeld: morgens 6.44 bis abends 12.04 alle 10 Minuten.  
Ab Bahrenfeld morgens 6.10 bis 7.10, abends 10.30 bis 11.30, ab Rödingsmarkt morgens 6.44 bis 7.44, abends 11.04 bis 12.04 nur alle 20 Minuten.

Linie 25, Winterhude (Mühlenkamp)—Münkebergerstraße—Rödingsmarkt—Altona-Kreuzweg bzw. Altonaer Friedhöfe.

Ab Mühlenkamp nach Altona-Kreuzweg: morgens 6.30 bis abends 11.50, alle 10 Minuten; nach den Altonaer Friedhöfen morgens 6.40 bis abends 7.00 alle 20 Minuten.  
Ab Altona-Kreuzweg: morgens 6.33 bis abends 11.53 alle 10 Minuten.  
Ab Altonaer Friedhöfe: morgens 7.24 bis abends 8.04 alle 20 Minuten.

Linie 27, Schlump—Altona-Hauptbahnhof—Ottenser Kirche.

Zahlgrenzen: Schlump; Hamburgerstraße, Ecke Schulterblatt; Ottenser Kirche.  
Ab Schlump: morgens 6.35 bis abends 11.59 alle 8 Minuten.  
Ab Ottenser Kirche: morgens 7.04 bis abends 12.08 alle 8 Minuten.  
Ab Altona-Hauptbahnhof nach Schlump außerdem: morgens 6.12 bis 7.00, ab Schlump nach Hauptbahnhof-Altona: abends 11.47 bis 12.43 alle 8 Minuten.

Linie 29, Altonaer Ring.

Zahlgrenzen: Hamburgerstraße, Ecke Schulterblatt—Palmallee, Ecke Bahnhofstraße  
Ab Hauptbahnhof über Bahnhofstraße: morgens 6.58 bis abends 11.38; über Allee: morgens 7.04 bis abends 11.44 alle 8 Minuten.

Linie 30, Eimsbüttel-Bellealliancestraße—Altona-Hafenstraße.

Zahlgrenzen: Belle-Alliancestraße; Bahnhof Holstenstraße; Hafenstraße.  
Ab Belle-Alliancestraße: morgens 6.52 bis abends 11.32 alle 10 Minuten.  
Ab Altona-Hafenstraße: morgens 6.53 bis abends 11.53 alle 10 Minuten.

Linie 31, Bahrenfeld—Rödingsmarkt (über Bahrenfelder Chaussee).

Ab Bahrenfeld-Marktplatz: morgens 6.02 bis 7.02 alle 20 Minuten, morg. 7.02 bis abends 10.22 alle 10 Minuten, abends 10.22 bis 11.42 alle 20 Minuten, (Sonn- und Festtags abends bis 12.18 Uhr alle 10 Minuten).  
Ab Rödingsmarkt: morgens 6.39 bis 7.39 alle 20 Minuten, morgens 7.39 bis abends 10.59 alle 10 Minuten, abends 10.59 bis 12.19 alle 20 Minuten (Sonn- und Festtags abends bis 12.19 Uhr alle 10 Minuten).

Linie 33, Altona-Hafenstraße—Langenfelde—Stellingen—Eidelstedt.

Ab Altona-Hafenstraße: morgens 6.58 bis abends 10.58 alle 20 Minuten.  
Ab Eidelstedt-Endstation: morgens 7.01 bis abends 10.21 alle 20 Minuten.  
Außerdem: ab Langenfelde-Kiederstraße (Ecke Eimsbüttelerstraße) nach Altona-Hafenstraße morgens 6.33 und 6.53.

Linie 40, Altona-Ottenser Kirche—Langenfelde-Brüderstraße.

Ab Altona-Ottenser Kirche: morgens 7.48 bis abends 11.08 alle 20 Minut.  
Ab Langenfelde-Brüderstraße: morgens 7.24 bis abends 10.44 alle 20 Min.  
Außerdem: ab Altona-Hauptbahnhof nach Langenfelde-Brüderstraße morgens 6.52, 7.12, 7.32, ab Langenfelde-Brüderstraße nach Altona-Hauptbahnhof abends 10.54, 11.14, 11.34.

Elektrische Bahn Altona—Blankenese, A.-G.

Verkehr ab Altona Hauptbahnhof über Hohenzollernring, Margarethenstraße Othmarschen, Holzvierte-Kleinflottbek (zum Parkhotel), Kleinflottbek-Spritzenhaus, Zentrale Nienstedten (zur Elbschloßbrauerei), Friedhof-Nienstedten, Pkartenstraße-Dockenhuden nach Blankenese.

Fahrtpreis: Ab Altona bis Othmarschen, Parkstraße 10 Pfg., Nienstedten Bahnhofstraße 15 Pfg., Dockenhuden Pkartenstraße 20 Pfg., Blankenese 25 Pfg. Ab Blankenese bis Nienstedten Bahnhofstraße 10 Pfg., Othmarschen Parkstraße 15 Pfg., Othmarschen Hirtenweg 20 Pfg., Altona 25 Pfg.

Wochentags: Ab Altona-Hauptbahnhof 7.40 morgens bis 12.10 abends alle 10 Minuten nach Nienstedten (Friedhof), alle 30 Minuten nach Blankenese.

Ab Nienstedten 7.00 morgens bis 11.30 abends alle 10 Minuten, ab Blankenese 7.30 morgens bis 11.20 abends alle 30 Minuten nach Altona.

Sonntags: Ab Altona-Hauptbahnhof 7.40 morgens bis 1.50 nachm. alle 10 Minuten nach Nienstedten, alle 20 Minuten nach Blankenese, 1.50 nachm. bis 12.10 abends alle 10 Minuten nach Blankenese.

Ab Nienstedten 7.00 morgens bis 11.30 abends alle 10 Minuten, ab Blankenese 7.30 morgens bis 2.30 nachm. alle 20 Minuten, 2.30 nachm. bis 11.20 abends alle 10 Minuten nach Altona.

Posttarif für Orts-, Inlands- und Auslandsendungen.

Siehe Jahrgang 915 des Altonaer Adreßbuchs.